

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00007 vom 5. Oktober 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00007

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00007 du 5 octobre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00007 del 5 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur (Einzelrichterin im ordentlichen Verfahren) vom 20. Dezember 2017 (in Rechtskraft erwachsen am 13. Januar 2018) wurde die Ehe zwischen X.____, geboren 6. Februar 1974, und Y.____, geboren 24. Februar 1975, geschieden (Urk. 1). Die Teilung der Austrittsleistungen der geschiedenen Ehegatten wurde von der Einzelrichterin im Urteil noch nicht angeordnet. Vielmehr hielt sie fest, dass X.____

und

Y.____ betreffend die berufliche Vorsorge

vereinbart hätten, ihre während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen je hälftig zu teilen (Dispositiv Ziff. 5a), dass eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung von X.____, der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, über die Durchführbarkeit der Teilung noch ausstehend und die Höhe des vorhandenen Guthabens nicht bekannt sei, und dass Y.____ während der Ehe kein Freizügigkeitsguthaben geäuft habe (Dispositiv Ziff. 5b).

E. 1.1

Das hiesige Gericht hat gestützt auf den vom Scheidungsgericht bestimmten Teilungsschlüssel die Teilung von Amtes wegen durchzuführen, nachdem ihm die Streitsache überwiesen worden ist, da im Scheidungsverfahren nicht über den Vorsorgeausgleich entschieden werden konnte (Art. 25a Abs. 1 Satz 1 FZG).

E. 1.2

Die Parteien wichen in ihrer Scheidungsvereinbarung nicht vom Grundsatz ab, dass die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge je hälftig geteilt werden (vgl. Art. 122 f. und Art. 124b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]). Das Scheidungsgericht gelangte sodann nicht zur Auffassung, eine hälftige Teilung sei unbillig (vgl. Art. 124b Abs. 2 und 3 ZGB), unzumutbar (Art. 124d ZGB) oder unmöglich (Art. 124e ZGB). Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Artikeln 15-17 und 22a oder 22b FZG (Art. 123 Abs. 3 ZGB). 1 .3

Gegenseitige Ansprüche der Ehegatten auf Austrittsleistungen oder auf Rentenanteile werden verrechnet (Art. 124c Abs. 1 Satz 1 ZGB), es sei denn, die Ehegatten und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wären damit nicht einverstanden (Art. 124c Abs. 2 ZGB). 2.

E. 2.1

Nach dem Gesagten ist die während der Ehe geäußerte Freizügigkeitsleistung von X.____ im Betrag von Fr. 4'684.44 (Guthaben von Fr. 9'014.40 abzüglich Fr. 4'329.96) hälftig zu teilen – Y.____

hat während der Ehe kein Freizügigkeitsguthaben geäußert . Mit der hälftigen Teilung seines Freizügigkeits guthabens

hat sich X.____ einverstanden erklärt (Urk. 23) , und die übrigen Parteien haben dagegen nichts eingewendet .

Y.____ steht damit eine Austrittsleistung von Fr. 2'342.20 zu.

E. 2.2

Gemäss Art. 2 Abs. 3 FZG wird die Austrittsleistung mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig . Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu verzinsen (vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Teilung der Austrittsleistungen gemäss dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Scheidungsrecht [BGE 129 V 251 E. 3.3 ; Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die berufliche Vorsorge Nr. 147 vom 19. April 2018]) .

Dabei hat die Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz von Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) oder den allenfalls höheren reglementarischen Zins zu vergüten. Der Mindestzinssatz beträgt seit dem 1. Januar 2017 1 % (Art. 12 lit . j BVV 2 sowie Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 146 vom 23. November 2017 [Hinweis 976] und Nr. 149 vom 27.

November 2018 [Hinweis 996]). Für den Fall des Eintritts der Verzugszinspflicht (nach Ablauf von dreissig Tagen seit Rechtskraft des vorliegenden Entscheids) würde der anzuwendende Zinssatz dem BVG-Mindestzinssatz plus ein Prozent entsprechen (Art. 2 Abs. 4 FZG und Art. 26 Abs. 2 FZG in Verbindung mit Art.

E. 2.3

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist somit anzuweisen, von X.____ s Freizügigkeitskonto einen Betrag von Fr. 2'342.20 zuzüglich Zins ab dem 11. September 2017 im Sinne der Erwägungen (E. 2.2) auf das Freizügigkeitskonto von Y.____ bei der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung, Raiffeisenplatz, 9001 St. Gallen, IBAN «...» (Urk. 2/18), zu überweisen. 3 .

Das Verfahren vor dem hiesigen Gericht ist grundsätzlich kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). In der vorliegenden Konstellation kann nicht von einem Obsiegen oder Unterliegen ausgegangen werden, da sich das Verfahren auf den Vollzug der vom Scheidungsgericht angeordneten Teilung der Austrittsleistungen beschränkt. Es sind dementsprechend keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG wird angewiesen, zulasten des Freizügigkeitskontos von X.____ einen Betrag von Fr. 2'342.20 zuzüglich Zins ab dem 11. September 2017 im Sinne der Erwägungen auf das Freizügigkeitskonto von Y.____ bei der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung, Raiffeisenplatz, 9001 St. Gallen, IBAN «...» , zu überweisen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas U.K. Brunner - Y.____, unter Beilage des Doppels von Urk. 23 - Stiftung Auffangeinrichtung BVG, unter Beilage einer Kopie von Urk. 23 - Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung, unter Beilage einer Kopie von Urk. 23 - Bezirksgericht Winterthur, ins Verfahren FE170311

unter Beilage einer Kopie von Urk. 23 sowie – nach Eintritt der Rechtskraft – unter Rücksendung der Originalakten - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogel Muraro

E. 4

' 684.44 (Fr. 9'014.40 abzüglich Fr. 4' 329.96) je hälftig zu teilen sei – Y.____

habe während der Ehe kein Freizügigkeitsguthaben geäuft. Es wurde in Aussicht genommen, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG anzuweisen, von X.____s Freizügigkeitskonto einen Betrag von Fr. 2'342.20 auf das Freizügigkeitskonto von Y.____ bei der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung, IBAN «...» (Urk. 2/18), zu überweisen. Den Parteien wurde eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um zur vorgesehenen Teilung Stellung zu nehmen. Bei Stillschweigen werde von der Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ausgegangen und die Teilung entsprechend angeordnet (Urk. 17). 2.

E. 5

Nach dreimalig erstreckter Frist (Urk. 19, Urk. 21 und Urk. 22) erklärte X.____ in seiner Eingabe vom 16. September 2019, er anerkenne die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und die Teilung könne entsprechend angeordnet werden (Urk. 23). Die übrigen Parteien liessen sich nicht vernehmen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7

der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsverordnung, FZV]).

Rechtsprechungsgemäss ist daher die Austrittsleistung von Fr. 2'342.20

vom massgebenden Stichtag der Teilung an, das heisst vorliegend ab dem 11. September 2017, bis zum Zeitpunkt der Überweisung oder des Beginns der Verzugszinspflicht zu verzinsen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.